Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma **KaiTec GmbH**, Boschstr. 10, 63768 Hösbach

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Geschäftsbeziehungen der Firma KaiTec GmbH (nachfolgend „KaiTec" genannt) mit ihren Kunden.
2. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden/Bestellers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn KaiTec ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt hat.
3. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (z.B. Montage) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der KaiTec maßgebend.
4. Alle Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses und der Geschäftsbeziehung müssen schriftlich, durch Telefax oder in elektronischer Form erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
5. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden/Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
6. Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferung oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen, die durch inzwischen eingetretenen Fortschritt begründet oder gerechtfertigt sind, behält sich KaiTec auch nach Bestätigung des Auftrages vor.
7. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.
8. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, technischen Informationen, Daten, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich KaiTec Eigentumsrechte und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; der Kunde/Besteller ist nicht berechtigt, die Unterlagen ohne ausdrücklich schriftl. Genehmigung von KaiTec zu reproduzieren, zu kopieren, Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderweitig weiterzugeben oder diese Unterlagen bzw. Informationen in einer Weise zu verwenden, die den Interessen der KaiTec zuwider läuft. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an KaiTec erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die obigen unter Ziffer 8. genannten Aussagen gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden/Bestellers. Diese Unterlagen dürfen jedoch Dritten zugänglich gemacht werden, denen KaiTec Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.

§ 2 Vertragsschluß

Ein Vertrag mit KaiTec gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde/Besteller das Angebot der KaiTec vorbehaltslos annimmt oder ihm eine Auftragsbestätigung zugeht oder die KaiTec mit der Ausführung der Leistung beginnt. Erteilt die KaiTec eine Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist und sofern der Kunde/Besteller dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

§ 3 Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk" ausschließlich Verpackung, gesetzlicher Mehrwertsteuer – falls erforderlich-Porto, Fracht, Versicherung und Zoll. Vom Kunden/Besteller gewünschte Sonderverpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. KaiTec behält sich vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen.
3. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, daß die Kosten dem gegenüber dem Kunden/Besteller veranschlagten Betrag um mehr als 15 % überschritten werden, wird die KaiTec dem Kunden/Besteller dies sofort nach Kenntnis mitteilen. Der Kunde/Besteller ist in diesem Fall analog § 649 BGB zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die KaiTec rechnet dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt von ihr erbrachten Leistungen ab. Gleiches gilt, wenn KaiTec aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurücktritt oder das Vertragsverhältnis einvernehmlich aufgehoben wird.
4. Preisänderungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen werden mit Bekanntgabe an den Kunden/Besteller wirksam. Die Vorschrift des § 315 BGB findet entsprechende Anwendung.
5. Preisänderungen sind im übrigen zulässig, wenn zwischen Vertragsschluß und vereinbartem Liefer-/Leistungstermin mehr als drei Monate liegen und sich die bisherige Kostenlage (Bsp: Änderung von Lohn-/Materialkosten) ändert. Der Kunde/Besteller ist in diesen Fällen zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung bzw. Auftragsbestätigung und Liefer- bzw. Leistungstermin erheblich übersteigt.
6. Ändert sich zwischen Bestellung bzw. Auftragsbestätigung und Lieferung bzw. Leistung die gesetzl. MwSt ist KaiTec berechtigt, die nunmehr gesetzliche Höhe der Mehrwertsteuer vom Kunden/Besteller zu fordern.

§ 4 Lieferung/Leistungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk" vereinbart.
2. Angaben über Liefer-/Leistungsfristen und Liefer-/Leistungstermine sind unverbindlich, soweit nichts anderes ausdrücklich von KaiTec schriftlich zugesagt worden ist. Liefer-/Leistungsfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Leistungsausführung. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden/Bestellers verlängern die Frist entsprechend. Der Beginn jeder Lieferungs- und/oder Leistungsfrist setzt im übrigen die Abklärung aller technischen Fragen sowie Abklärung der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort voraus.
3. Teillieferungen/-leistungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden/Besteller zumutbar ist. Jede Teillieferung/-leistung gilt in diesem Fall als selbständige Leistung.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhergesehener und von KaiTec nicht zu vertretender Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen, Arbeitskampf, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Energiemangel, gravierende Transportstörungen (w. z. B. Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Fahrverbote, auch wenn sie bei Lieferanten der KaiTec oder deren Unterlieferanten eintreten, berechtigen KaiTec, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. KaiTec wird den Kunden/Besteller über die jeweiligen Umstände unverzüglich informieren, soweit es sich nicht um allgemein bekannte Umstände handelt.
5. Führen die Verzögerungen, wie in Ziffer 4. genannt, zu einem Lieferungs-/Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Kunde/Besteller vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Der Rücktritt im Falle von Teillieferungen bezieht sich ausschließlich auf die jeweilige Lieferung. Der Bestand des Liefer-/Leistungsvertrages bleibt hiervon vorbehaltlich abweichender individualvertraglicher Regelung unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht der Parteien, vom gesamten Vertrag zurückzutreten bzw. das zwischen ihnen bestehende Dauerschuldverhältnis zu kündigen, wenn ihnen durch die Lieferungs-/Leistungsverzögerung ein Festhalten an dem gesamten Vertrag unzumutbar ist.
6. Sollte sich die Lieferung bzw. Leistung auch in dem angemessenen verlängerten Zeitraum als unmöglich erweisen, obwohl KaiTec alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, ist KaiTec – ohne Anerkennung von Schadensersatzansprüchen – zum Rücktritt berechtigt.
7. Kommt KaiTec in Verzug, kann der Kunde/Besteller – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - ab der 3. Woche eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis zur Höhe im Ganzen 5% vom Werte der Auftragssumme, bzw. Teillieferung verlangen.
8. Schadensersatzansprüche des Kunden/Bestellers wg. Verzögerung der Lieferung und statt der Leistung, die über die im vorhergehenden Absatz genannten Grenze von 5 % hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer KaiTec zu setzenden Nachfrist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden/Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
9. Der Kunde/Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von KaiTec innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt, Schadensersatz verlangt oder auf der Lieferung/Leistung besteht. Verzögerungen hieraus erhöhen die Schadenersatzansprüche nicht.
10. Sind bereits kundenspezifische Bauteile hergestellt, behält KaiTec sich das Recht vor, 10 % des in der Auftragsbestätigung enthaltenen Betrages einzubehalten bzw. einzufordern; dies unabhängig, ob vom Vertrag zurückgetreten oder dieser aufgehoben wurde. Abweichende individualvertragliche schriftliche Regelung ist möglich.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug – es sei denn, dieser wurde schriftlich vereinbart – an KaiTec innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Bei Zahlung durch Scheck oder Banklastschrift gilt die Zahlung erst mit dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Gutschrift als bewirkt. Gebühren und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Kunden/Bestellers. Zahlungen durch Wechsel werden nicht akzeptiert.
2. KaiTec behält sich vor, Erstkunden sowie Auslandskunden per Vorkasse zu beliefern bzw. den Auftrag auszuführen.
3. Zahlungseingänge werden zunächst auf evtl. Vorforderungen, dann auf Verzugskosten und –zinsen verrechnet.
4. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, kommt der Kunde/Besteller – ohne daß KaiTec ihn zuvor gemahnt hat – in Verzug und hat an KaiTec gem. § 288 II BGB Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins, mindestens jedoch 10 % jährlich, auf die Entgeltsforderung zu zahlen.
5. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden/Bestellers ist KaiTec berechtigt, ohne Nachfristsetzung von den ihr noch vorliegenden Aufträgen, auch bei bereits teilweiser Erfüllung, zurückzutreten oder für diese Aufträge Vorkasse zu verlangen, ohne daß dem Kunden/Besteller hieraus irgendwelche Rechte entstehen. Dies gilt auch für den Fall, daß nach Auftragserteilung ungünstige Auskünfte über die Zahlungsfähigkeit des Kunden/Bestellers eingehen.
6. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei rechtskräftig festgestellten oder von KaiTec anerkannten Forderungen. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde/Besteller nur insoweit befugt, als sein Recht aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der KaiTec bis der Kunde/Besteller seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit KaiTec getilgt hat. Bei Zahlung per Scheck oder per Lastschrift muß der jeweilige Betrag auf dem Konto der KaiTec vor Ablauf der Zahlungsfrist gutgeschrieben worden sein.
2. Vor der endgültigen Zahlung ist die Pfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.
3. Von allen Vollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Eingriffen in die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände hat der Kunde/Besteller die KaiTec unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der schriftlichen Anzeige sind die nötigen Unterlagen beizufügen. Die Kosten etwaiger Interventionen der KaiTec gegenüber Vollstreckungsgläubigern gehen zu Lasten des Kunden/Bestellers.
4. Der Kunde/Besteller ist berechtigt, die im Eigentum der KaiTec stehenden Gegenstände/Waren im Rahmen eines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu nutzen und weiter zu veräußern. Für den Fall des Weiterverkaufs von Vorbehaltsgegenständen tritt der Kunde/Besteller bereits jetzt seine Forderungen aus dem Verkauf gegen den Erwerber an die KaiTec ab. Diese nimmt die Abtretung an. Der Kunde/Besteller bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die KaiTec ist vorbehaltlich der in Ziffer 5. genannten Bestimmungen nicht befugt, die Forderungen selbst einzuziehen.
5. Ist der Kunde/Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder ergeben sich berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so ist er nicht mehr berechtigt, über die Gegenstände/Waren zu verfügen. KaiTec kann in einem solchen Fall vorbehaltlich ihres Rechts aus Schadensersatz, die Rechte aus § 323 BGB geltend machen und/oder die Einziehungsbefugnis des Kunden/Bestellers gegenüber dem Warenempfänger widerrufen. KaiTec ist dann berechtigt, Auskunft über die Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderung auf KaiTec zu benachrichtigen und die Forderung des Kunden/Bestellers gegenüber dem Warenempfänger einzuziehen.
6. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Gegenständen/Waren entsteht für KaiTec grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, bei Verarbeitung im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache. Sollte der Kunde/Besteller Alleineigentümer werden räumt er bereits jetzt KaiTec das Miteigentum im Verhältnis der genannten Ware ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für KaiTec. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Gegenstände/Waren weiterveräußert, so gilt die vereinbarte

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma **KaiTec GmbH**, Boschstr. 10, 63768 Hösbach

Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

7. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die KaiTec nach diesen Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird KaiTec auf Wunsch des Kunden/Bestellers einen angemessenen Teil der Sicherungsrechte freigeben.
8. Werden die Forderungen des Kunden/Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Kunde/Besteller der KaiTec schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Saldo ab und war in Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware enthalten sind. KaiTec nimmt die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die vorbezeichnete Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

§ 7 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht bei reiner Lieferung mit Übergabe der Sache auf den Kunden/Besteller über.
2. Bei Versendung einer Sache geht die Gefahr auf den Kunden/Besteller über, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder, wenn die Sache zwecks Versendung die Firma KaiTec verlassen hat.
3. Bei Lieferung mit Leistung geht die Gefahr am Tage der Abnahme durch den Kunden/Besteller über, soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vom Kunden/Besteller bereitgestellten Sachen trägt der Kunde/Besteller.
5. Kommt der Kunde/Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden/Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 8 Entgegennahme/Annahme

1. Der vertragsmäßige Liefergegenstand ist, auch wenn er unwesentliche Mängel aufweist, vom Kunden/Besteller entgegen zu nehmen.
2. Verlangt KaiTec nach Fertigstellung die Abnahme der vertragsmäßigen Lieferung/Leistung, so hat der Kunde/Besteller sie innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme nach dieser Frist und ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase als erfolgt..

§ 9 Gewährleistung/Haftung für Sachmängel

Für Sachmängel haftet die KaiTec wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der KaiTec unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Mängel an Teillieferungen berechtigen den Besteller/Kunden grundsätzlich nicht zur Streichung der übrigen Bestellungen oder noch laufenden Aufträge.
3. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, wenn der Kunde/Besteller Unternehmer ist. Ist der Kunde/Besteller Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 I Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 634a I Nr. 2 BGB (Baumängel) und § 479 I BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt.
4. Der Kunde/Besteller hat Sachmängel gegenüber KaiTec unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Eintreffen der Ware, schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Rüge entfällt die Haftung für KaiTec.
5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden/Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde/Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist KaiTec berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden/Besteller ersetzt zu verlangen.
6. KaiTec ist zunächst Gelegenheit zur mehrmaligen Nacherfüllung in der in Ziffer 1. bezeichneten Weise innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde/Besteller - unbeschadet der in § 11 genannten Schadensersatzansprüche- vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbaren Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Reinheit, Farbe, sonstiger Eigenschaften, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden/Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
9. Ansprüche des Kunden/Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden/Bestellers verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Verbrauch.
10. Rückgriffsansprüche des Kunden/Bestellers gegen KaiTec gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde/Besteller mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden/Bestellers gegen KaiTec gem. § 478 II BGB gilt ferner Ziffer 9. entsprechend.
11. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen § 11 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem § 9 geregelten Ansprüche des Kunden/Bestellers gegen KaiTec und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
12. Unterlagen, z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Angaben in Prospekten und Datenblättern enthalten keine Garantien.

§ 10 Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde/Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, daß KaiTec die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatz des Kunden/Bestellers auf 10 % der Auftragssumme, bzw. der Teillieferung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden/Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden/Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 11 sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden/Bestellers (im Folgenden:Schadensersatzansprüche genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, sind ausgeschlossen.
2. Das gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden/Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach dieser Vorschrift Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängel geltenden Verjährungsfrist. (§ 9 Ziffer 3.). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 12 anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten wird Aschaffenburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, soweit der Kunde/Besteller Kaufmann ist. KaiTec ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden/Bestellers zu klagen.

§ 13 Schlußbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollen einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und lückenhaften Regelung am nächsten kommt.

Hösbach, den 01.01.2007